

Bericht

Gemeinde Drehnow
Drehnow

Prüfung der Eröffnungsbilanz
zum 1. Januar 2011

Auftrag: 0.0637249.001



Inhaltsverzeichnis

	Seite
Abkürzungsverzeichnis.....	4
A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung	5
I. Prüfungsauftrag	5
II. Bestätigung der Unabhängigkeit	6
B. Grundsätzliche Feststellungen	7
I. Hinweise zu rechnungslegungsrelevanten Vorschriften	7
II. Wesentliche Sachverhalte	7
III. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks.....	9
C. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung.....	10
D. Feststellungen zur Rechnungslegung	12
I. Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung.....	12
1. Eröffnungsbilanz.....	12
II. Gesamtaussage der Eröffnungsbilanz.....	13
III. Analyse der Vermögens- und Schuldenlage	14
E. Schlussbemerkung.....	17

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen
Rundungsdifferenzen in Höhe von ± einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

Abkürzungsverzeichnis

BbgKVerf	Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007
Bewertl. Bbg	Bewertungsleitfaden Brandenburg vom 23. September 2009
GbR	Gesellschaft bürgerlichen Rechts
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V., Düsseldorf
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
KomHKV	Kommunale Haushalts- und Kassenverordnung des Landes Brandenburg vom 14. Februar 2008, geändert durch Verordnung vom 28. Juni 2010 (einschließlich der Verwaltungsvorschrift)
PS	Prüfungsstandard des IDW

A. Prüfungsauftrag und Unabhängigkeitsbestätigung

I. Prüfungsauftrag

1. Gemäß Vertrag vom 7./12. März 2012 mit der Gemeinde Drehnitz vertreten durch das Amt Peitz vertreten durch die Amtsdirektorin (im Folgenden kurz "Gemeinde" genannt) erteilte uns die Amtsdirektorin des Amtes Peitz den Auftrag, die Eröffnungsbilanz der Gemeinde zum 1. Januar 2011 gemäß §§ 316 ff. HGB zu prüfen.
2. Die Gemeinde hat gemäß § 85 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 18. Dezember 2007 in der Fassung vom 13. März 2012 (BbgKVerf) (Art. 1 des KommRRRefG) für das erste Haushaltsjahr, in dem die Haushaltswirtschaft gemäß § 63 Abs. 3 BbgKVerf nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung geführt werden soll, eine Eröffnungsbilanz zum 1. Januar aufzustellen. Der Eröffnungsbilanz sind gemäß § 85 Abs. 1 BbgKVerf der Anhang, die Anlagen-, Forderungs- und Verbindlichkeitsübersicht als Anlagen beizufügen. Die Eröffnungsbilanz ist von der Gemeindevertretung zu beschließen, sie ist mit dem Beschluss öffentlich bekannt zu machen, § 85 Abs. 4 BbgKVerf.

3. Gemäß § 101 Abs. 1 BbgKVerf obliegt die Prüfung des Entwurfs der Eröffnungsbilanz in Gemeinden, die kein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet haben und sich nicht eines anderen Rechnungsprüfungsamtes bedienen, dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises auf Kosten der Gemeinde.

4. Das Rechnungsprüfungsamt kann sich gemäß § 85 Abs. 3 BbgKVerf zur Durchführung der Prüfung der Eröffnungsbilanz und ihrer Anlagen der Gemeinde Drehnitz einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die Beauftragung zur Durchführung der Prüfung erfolgte durch einen direkten Vertrag zwischen der Gemeinde und der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach einer erfolgten Genehmigung des Landkreises.

5. Die Prüfung der Eröffnungsbilanz und ihrer Anlagen bezieht sich gemäß § 85 Abs. 3 BbgKVerf darauf, ob die Eröffnungsbilanz nebst Anlagen unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Schuldenlage der Gemeinde vermittelt, sowie darauf, ob die gesetzlichen Vorschriften und die sie ergänzenden Bestimmungen eingehalten wurden.

6. Für die **Durchführung des Auftrages** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2002 vereinbart.

0.0637249.001

7. Über Art und Umfang sowie über das **Ergebnis unserer Prüfung** erstatten wir diesen Bericht nach den Grundsätzen des IDW PS 450, dem die von uns geprüfte Eröffnungsbilanz (Anlage I) sowie die gesetzlich vorgeschriebenen Anlagen (Anlage II) beigelegt sind.

II. Bestätigung der Unabhängigkeit

8. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir die Vorschriften zur Unabhängigkeit beachten haben.

0.0637249.001